

Landesanstalt für
Landwirtschaft,
Forsten und
Gartenbau

**Cross Compliance –
Information zur Hauptwindrichtung
gemäß § 2 Abs. 4 der DirektZahlVerpflV
zur Berücksichtigung bei Maßnahmen
zum Schutz vor Winderosion**



SACHSEN-ANHALT

FACHINFORMATIONEN

Impressum:

Herausgeber: Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
des Landes Sachsen-Anhalt
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Tel.: (03471) 334-0 Fax: 03471 / 334 105
www.llfg.sachsen-anhalt.de

Bearbeiter: Dr. Matthias Schrödter
Zentrum für Acker- und Pflanzenbau

Bernburg, den 18. Juni 2010

Cross Compliance - Information zur Hauptwindrichtung gemäß § 2 Abs. 4 der DirektZahlVerpflV zur Berücksichtigung bei Maßnahmen zum Schutz vor Winderosion

Beim Schutz von durch Winderosion gefährdeten Flächen muss entsprechend den neuen gesetzlichen Regelungen zum Erosionsschutz im Rahmen von Cross Compliance bei bestimmten ackerbaulichen Maßnahmen auch die Hauptwindrichtung beachtet werden.

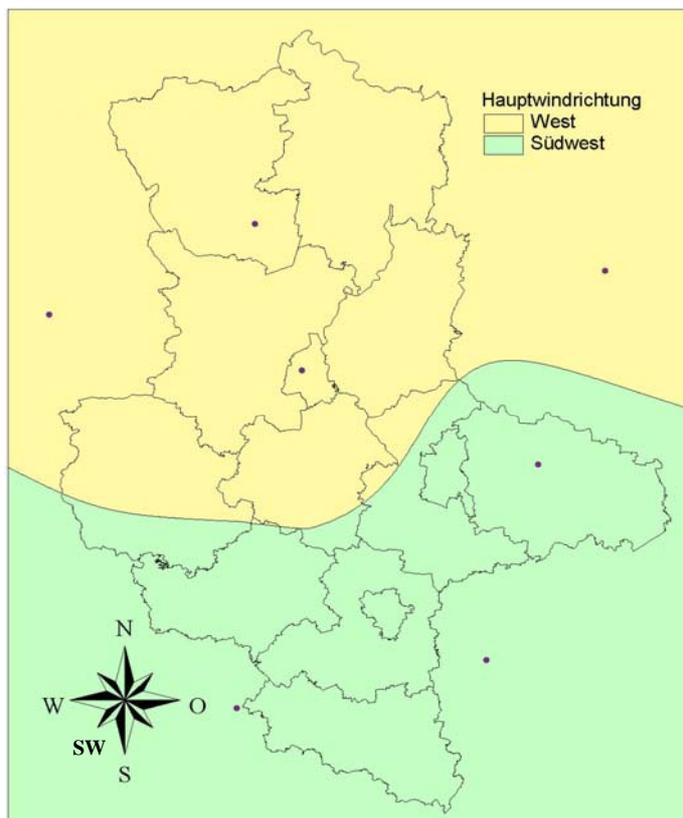
Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden, abweichend davon nur bei unmittelbar folgender Aussaat. Für Reihenkulturen gilt das Pflugverbot dann nicht, wenn **quer zur Hauptwindrichtung** vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kartoffeln, soweit die Kartoffeldämme **quer zur Hauptwindrichtung** angelegt werden.

Als Hauptwindrichtung ist gemäß § 2 Abs. 4 der DirektZahlVerpflV einheitlich für alle betroffenen Regionen in Sachsen-Anhalt **West bis Südwest** zu berücksichtigen.

(Im nördlichen Teil Sachsens-Anhalts herrscht die Hauptwindrichtung West vor, im Süden Südwest. Die jeweils andere Hauptwindrichtung ist aber auch immer zu einem großen Prozentsatz vertreten, so dass keine Differenzierung der Hauptwindrichtung innerhalb des Landes vorgesehen ist.)

Das bedeutet, dass innerhalb der Spannbreite **West bis Südwest** die Arbeitsrichtung bzw. der Grünstreifen quer zu den möglichen Windrichtungen ausgerichtet werden kann.

Grundlage der Berechnung waren die Messdaten von 8 für Sachsen-Anhalt maßgeblichen Messstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Sie beinhalten jeweils die prozentualen Anteile der Windrichtung in den Monaten Februar bis Mai. Das sind die für die Winderosion relevanten Monate eines Jahres, in denen auf Grund des noch geringen Bedeckungsgrades des Bodens von einer erhöhten Erosionsgefährdung ausgegangen werden muss.



ORT	Nord	Nordost	Ost	Südost	Süd	Südwest	West	Nordwest
	%							
Magdeburg	2,2	1,5	3,3	1,0	5,1	22,7	48,6	15,6
Gardelegen	2,1	0,7	5,9	1,6	5,3	25,9	49,0	9,5
Braunschweig	2,9	5,7	12,6	5,5	1,6	22,8	34,8	14,0
Potsdam	1,7	1,5	17,3	1,4	4,5	26,3	40,0	7,4
Göttingen	4,5	0,6	7,4	2,3	11,3	38,5	26,8	8,7
Schkeuditz	4,0	3,7	10,1	1,4	6,3	36,1	24,4	14,0
Wittenberg	3,8	5,7	7,8	1,4	8,3	39,4	25,5	8,1
Artern	6,9	15,8	9,9	0,2	3,2	33,8	23,1	7,1